

BGer 8C_760/2019 vom 25. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_760_2019

FR: TF 8C_760/2019 du 25 février 2020

IT: TF 8C_760/2019 del 25 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1.1

Die Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sind grundsätzlich gegeben (Art. 82 lit. a, Art. 83

e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 89 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Das Bundesgericht wendet das (Bundes-) recht von Amtes wegen (Art. 106 Abs. 1 BGG ; BGE 143 V 19 E. 2.3 S. 23 f.) und mit uneingeschränkter (voller) Kognition an (Art. 95 lit. a BGG ; BGE 141 V 234 E. 2 S. 236). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.3

Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Die beschwerdeführende Partei, welche die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss substantiiert darlegen, inwiefern die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäss Art. 105 Abs. 2 BGG gegeben sind und das Verfahren bei rechtskonformer Ermittlung des Sachverhalts anders ausgegangen wäre; andernfalls kann ein Sachverhalt, der vom im angefochtenen Entscheid festgestellten abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, als es eine Verfügung der IV-Stelle bestätigte, wonach die Beschwerdeführerin ab 1. Mai 2018 keinen Anspruch auf weitere Leistungen der Invalidenversicherung mehr hat.

E. 2.2

Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung setzt unter anderem voraus, dass die versicherte Person invalid oder von Invalidität unmittelbar bedroht ist. Invalidität ist

gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat in umfassender Würdigung der medizinischen Akten, insbesondere aber gestützt auf das Gutachten des Dr. med. B. _____ vom 2. Oktober 2017, für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellt, dass die Versicherte in der Zeit ab 1. Mai 2018 in ihrer Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt ist. Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber geltend, die Vorinstanz habe Bundesrecht verletzt, als sie diesem Gutachten vollen Beweiswert zuerkannt habe.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin macht gegen das Gutachten des Dr. med. B. _____ in erster Linie geltend, aufgrund der wirtschaftlichen Abhängigkeit dieses Gutachters von der IV-Stelle komme seiner Expertise im Vorneherein nur herabgesetzter Beweiswert zu. Ob sie dabei ihre diesbezüglichen Einwendungen rechtzeitig geltend gemacht hat, kann vorliegend offenbleiben: Die Vorinstanz verwarf die Einwände gegen das Gutachten nicht nur, weil sie verspätet geltend gemacht worden seien, sondern auch unter Hinweis auf die Rechtsprechung zur Frage der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Experten. Demgemäss schafft der regelmässige Beizug eines Gutachters durch den Versicherungsträger, die Anzahl der bei diesem Arzt in Auftrag gegebenen Gutachten und das daraus resultierende Honorarvolumen keine als Ausstandsgrund zu qualifizierende Abhängigkeit von den IV-Stellen (BGE 137 V 210 E. 1.3.3 S. 226 f. mit Hinweisen; vgl. auch Urteil 8C_417/2019 vom 29. Oktober 2019). An diesem Grundsatz hielt es auch in Bezug auf die konkret ins Feld geführten Auftragszahlen des Dr. med. B. _____ fest (vgl. Urteil 9C_334/2018 vom 18. September 2018 E. 7.1).

E. 3.3

Auf ein im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholtes Gutachten ist rechtsprechungsgemäss abzustellen, wenn nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 470). Dies gilt unabhängig von der Anzahl der von den jeweiligen Experten für die Invalidenversicherung erstellten Gutachten (vgl. E. 3.2 hievore); die von der Beschwerdeführerin angerufene anderslautende Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen hat das Bundesgericht unlängst als offensichtlich bundesrechtswidrig qualifiziert (vgl. Urteil 9C_824/2019 vom 14. Januar 2020 E. 3.2 und E. 4). Konkrete Indizien, welche gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen würden, werden von der Beschwerdeführerin nicht dargetan. Insbesondere waren dem Gutachter sowohl die Umstände des Todes ihres Vaters, die psychiatrische Erkrankung ihres Bruders sowie ihre bisherige, wenig zufriedenstellende, Arbeitsanamnese bekannt. Weiter trifft es zwar zu, dass der behandelnde Psychiater, Dr. med. C. _____, in seinem Bericht vom 21. Februar 2019 nunmehr die Diagnose einer ängstlich (vermeidenden) Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.6) stellt. In seiner vom kantonalen Gericht eingeholten Stellungnahme vom 16. April 2019 hat Dr. med. B. _____ indessen nachvollziehbar dargelegt, weshalb er eine solche Diagnose auch in Kenntnis dieses Berichts des behandelnden Psychiaters ablehnt.

E. 3.4

Hat das kantonale Gericht damit kein Bundesrecht verletzt, als es von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit der Versicherten ausging, so besteht gemäss der im Übrigen unbestrittenen

gebliebenen vorinstanzlichen Invaliditätsbemessung kein Leistungsanspruch mehr. Die Beschwerde der Versicherten ist abzuweisen.

E. 4

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im bundesgerichtlichen Verfahren ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführerin sind demnach die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.